

Vorwort

Peter Huizing / Knut Walf

Das revidierte Kirchenrecht: Eine verpaßte Chance?

Zu der Zeit, da wir dieses Vorwort abfassen – Anfang Mai 1981 – befinden wir uns noch im Ungewissen über den Zeitpunkt der Promulgation der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF) und des neuen *Codex Iuris Canonici*. Die letzte Ausgabe der «*Informations Catholiques Internationales*» meldete, daß Giancarlo Zizola, ein bekannter italienischer «Vatikanist», berichtet habe, dies solle zu Pfingsten 1981 geschehen – das alte Gesetzbuch wurde zu Pfingsten 1917 promulgiert! –. Ende März dachte man in Rom aber an Weihnachten als das Datum, auf das hin alle Vorbereitungen für die Promulgation getroffen sein könnten. Nach beiden Hypothesen ist eines sicher: Dieses Heft wird keinerlei Einfluß haben auf den Inhalt der neuen Gesetzgebung, auch wenn diese wahrscheinlich – ebenso wie der *Codex* von 1917 – erst ein Jahr nach der Promulgation rechtskräftig werden wird.

Warum bringen wir dann doch noch dieses Heft heraus? Hervé-Marie Legrand schließt seine vortreffliche Studie «*De Kerk als Instituut. Theologische en juridische analyses*» (in: *L'Eglise. Institution et foi*, Brüssel 1979) wie folgt:

«Als Papst Paul VI. unlängst seine Richtlinien für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches gab, erklärte er: «Das Werk der Revision des kirchlichen Rechtes kann nicht darauf reduziert werden, daß man das vorherige Recht verbessert oder daß man die Fragestellungen besser ordnet, indem man das, was man einzuführen für opportun hält, hinzufügt, und indem man das, was nicht mehr relevant ist, tilgt!» Dabei kann man denken, daß der Papst damit die Redaktoren zu einer Arbeit einladen wollte, bei der sie nicht der Anstrengung entkommen könnten, das Verständnis des früheren *Codex* von neuem gründlich zu erforschen. Denn der Papst fährt dann fort mit der Äußerung seines Wunsches, das neue Gesetzbuch möge «deutlicher den geistlichen Charakter der juristischen Arbeit ins Licht rück-

ken, die ja aus dem sakramentalen Wesen der Kirche erfließt und die sich vollzieht inmitten der Gemeinschaft der Kirche. Und die Kirche, die zusammengefügt ist aus zahlreichen Gliedern, ist eins im Heiligen Geist, der allen ihren Gliedern durch die Taufe verliehen ist und den Gliedern der Hierarchie zugleich durch die sakramentale Weihe... Darum muß das neue Gesetzbuch die Gefahr jener verderblichen Spaltung zwischen dem Geist und der Institution, zwischen der Theologie und dem Recht vermeiden.»

So weit so gut. Aber wenn man die bisher geschehenen vorbereitenden Arbeiten betrachtet, gewinnt man den Eindruck, daß man es eben doch mit der minimalistischen Hypothese hat bewenden lassen, die der Papst ausschließen wollte.

Aber muß diese Feststellung in Kritik umgesetzt werden? Im heutigen Stadium tiefgreifender Reflexion auf das kanonische Recht könnte dies – *salvo meliori iudicio* – ebensogut eine von Weisheit zeugende Reaktion sein. Ein Entwurf für eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* scheint unter einer ganzen Reihe von Aspekten etwas zu verfrüht zu sein. Und ist es andererseits nicht besser, daß man anstelle der Herausgabe eines neuen Gesetzbuches, das schon im Augenblick seines Erscheinens wieder unzureichend ist, an einem vorläufig überarbeiteten Gesetzbuch festhält, das nicht die Gefahr heraufbeschwört, daß damit ein Werk blockiert wird, dessen ekklesiologischer, pastoraler und ökumenischer Ertrag zufriedenstellender Art ist und das nur die Frucht von Bemühungen mit sehr langem Atem sein kann? Jedenfalls scheinen angesichts der heutigen Sachlage schnelle Revision und gründliche Revision einander auszuschließen.» (Archief van de Kerken 35 [1980] 334 f.)

Dieses Heft von *CONCILIUM* verfolgt denn auch nicht den Zweck einer Kritik anläßlich der Promulgation dessen, was man mit Fug und Recht als ein «vorläufig überarbeitetes Gesetzeswerk» betrachten kann, sondern es ist zu verstehen als ein Beitrag zu der «Arbeit von sehr langem Atem», die erst noch beginnen muß. Diesem Zweck dient das Suchen nach einer Antwort auf die Frage: «Was erwarten die Kirchenleiter, die Päpste und Bischöfe, vor, während und nach dem Zweiten Vatikanum von einem neuen Kirchenrecht?» (Provost). Dem dient auch die Inventarisierung von Reaktionen auf die Entwürfe für das neue Recht aus verschiedenen Gesichtswinkeln: Auf welche Abschnitte haben

die Kanonisten verschiedener Länder kritisch reagiert? (Huysmans); wie steht eine Nation wie Polen, ein homogen katholisches Land unter kommunistischer Regime, zum revidierten Recht? (Sobański); wie stehen die orientalischen Kirchen zu ihm? (Khoury zur Frage der Bischofswahl); wie ist es zu beurteilen vom ökumenischen Standpunkt aus? (Lengsfeld).

Angesichts dessen, daß es eine allgemeine Erwartung war, daß die Arbeit an der Revision des Kirchenrechtes auf die Übersetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils in kirchliche Rechtsbestimmungen ausgerichtet sein sollte, ist und bleibt es auch eine wesentliche Aufgabe der Wissenschaft des kanonischen Rechtes, die Rechtsentwicklungen, und zwar zuerst diejenigen, welche in der neuen Gesetzgebung niedergelegt sind, nach den Maßstäben des Konzils zu überprüfen.

In einem zweiten Teil dieses Heftes werden Beiträge dazu geliefert im Blick auf einige wichtige Abschnitte: die Stellung der Gläubigen (Komonchak); den «Liber secundus» über das Volk Gottes (Green); die Ekklesiologie (Rikhof); das Ordensleben (Cody).

Ein dritter Teil enthält einige Beiträge über besondere Probleme des neuen Kirchenrechtes: Inwiefern können Traditionen aus der Geschichte des Kirchenrechtes beitragen zu seiner Revision? (Zapp); was bedeutet der Begriff «Katholizität» für die Entwicklung des Kirchenrechtes? (Winninger); und schließlich: wie kann eine Rechtssprache zugleich zureichenden Halt für die Rechtsordnung einer Gemeinschaft geben und doch auch genügend offen sein für weitere Entwicklungen? (Pötz).

Zugleich als Beitrag zu der Arbeit mit langem Atem, die noch zu leisten ist, wollen wir hier noch kurz stehen bleiben bei der Ekklesiologie des neuen Kirchenrechtes:

Kernstück des neuen kirchlichen Rechtsbuches sind seine Bestimmungen über die Struktur der Kirche. Will man die einschneidenden Veränderungen begreifen, die dieser Codex auf dem Gebiet der Ekklesiologie festschreibt, muß man sich in erster Linie mit seinen Aussagen zum Verhältnis von Papst und Bischöfen befassen. Hier zeigen sich in mancher Hinsicht schwerwiegende Akzentverlagerungen, vergleicht man die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Bestimmungen der LEF sowie des neuen Codex (H. Rikhof). Während Kapitel 3 der «Dogmatischen Konstitution über die Kirche»

den Titel «Der hierarchische Aufbau der Kirche, insbesondere das Bischofsamt» trägt und damit die Bedeutung des Bischofskollegiums für die Gesamtkirche unterstreicht, sind LEF und neuer Codex darauf bedacht, so weitgehend wie möglich die «potestas» des Papstes abzusichern. Es mutet schon merkwürdig an, wenn die LEF und der neue CIC als die rechtlichen Resultate des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgestellt werden. Denn seit dem Ersten Vatikanischen Konzil sind keine offiziellen kirchlichen Texte entstanden, die so wie diese die Primatsstellung des Papstes akzentuieren. Selbst der CIC von 1917 tradiert in manchen Punkten angemessener und zutreffender die altherwürdigen Auffassungen der Kirche über das Verhältnis von Primat und Episkopat.

Dies gilt insbesondere für die Rechtsstellung des Ökumenischen Konzils. Während der alte Codex darüber nach dem Abschnitt über den Papst handelt, enthält der neue Codex überhaupt keine Bestimmungen über das Ökumenische Konzil, und in der LEF wird es nach den Ausführungen über Bischofssynode und Kardinäle als eine vom Papst total abhängige Rechtsinstitution vorgestellt. Bezeichnenderweise nimmt im neuen Codex den früheren Platz des Konzils die Bischofssynode ein, auf deren Zusammensetzung der Papst entscheidenden Einfluß ausübt. Auch ein sprachlicher Vergleich zwischen den alten und den neuen Formulierungen enthüllt eindeutige Tendenzen: Der bisherige Codex spricht davon, daß der Papst oberste und volle Jurisdiktionsgewalt und das Ökumenische Konzil oberste Gewalt über die Gesamtkirche innehaben (cc. 218 § 1, 228 § 2 CIC). In der LEF aber wird nun festgeschrieben, der Papst genieße «oberste, volle, unmittelbare und universale Gewalt über die Kirche», während vom Bischofskollegium gesagt wird, daß es «gemeinsam mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Gesamtkirche (sei), die jedoch nur unter Zustimmung des römischen Papstes ausgeübt werden kann» (c. 29 §§ 2.3 LEF). Hinzu kommt noch die Bestimmung von c. 34 § 2 LEF, wonach sich diese gesamt kirchliche Kompetenz des Bischofskollegiums nur auf das Lehramt und die seelsorgliche Leitung erstreckt, nicht also Leitungsvollmacht überhaupt beinhaltet.

Ferner muß die Sprache dieser beiden Rechtsdokumente erstaunen lassen (R. Pötz). Welche Veränderung der Ausdrucksformen seit den Zei-

ten des Zweiten Vatikanischen Konzils! Es wurde ja nicht nur der Weg von der pastoralen Sprache des Konzils zu rechtssprachlichen *termini technici* zurückgelegt. Das ist verständlich und unumgebar. Nein, hier wurde den Intentionen einer – wie wir weiterhin glauben – geisterfüllten Versammlung zuwidergehandelt. Spricht das Konzil von *munus*, vom Dienst der Geweihten am Volk Gottes, so verwenden diese Rechtsdokumente eher den Begriff *potestas* (Gewalt, Vollmacht). Stellte das Konzil das Heiligungsamt (*munus sanctificandi*) vor Lehramt und Leitungsamt, dreht der neue Codex diese Reihenfolge genau um: An erster Stelle wird ausführlich über das Leitungsamt gesprochen und dies obendrein auch noch unter dem Titel «Über das Volk Gottes», dann folgen die Bücher über das Lehramt und das Heiligungsamt. In diesem Zusammenhang unterstreicht die LEF, daß «die rechte und legitime Ausübung aller Ämter vom Leitungsamt geregelt» wird (c.55 § 2 LEF). In Codex wie LEF ist in geradezu inflationärer Weise von Gewalt (*potestas*) die Rede, ganz besonders immer dann, wenn es um die Rechtsposition des Papstes geht. Wir fragen uns, wo die Sprache der Kollegialität geblieben ist. Wen mag diese Sprache erreichen? Wir denken an die junge Generation in unserer Kirche, aber auch an unsere Kollegen im Amt und die zahlreichen Laien, die im *Dienst* der Kirche Jesu Christi stehen, und müssen uns fragen, was sie mit einer solchen Sprache, mit dieser Mentalität, die in Kategorien heiliger «Gewalten» denkt und spricht, anfangen sollen. Wir meinen, daß der neue Codex nicht eine Sprache spricht, die die Menschen unserer Kirche erreicht. Seine Sprache wie auch die Mentalität, die dahintersteckt, erscheinen fremdartig und fragwürdig. Die sprachlichen und terminologischen Veränderungen, die die neuen Rechtsdokumente im Vergleich zu den entsprechenden Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils aufweisen, sind zudem derart schwerwiegender Natur, daß man von einer einseitigen, ja ideologischen Akzentuierung der Konzilsbeschlüsse sprechen muß.

Wir stellen heute fest, daß die beiden neuen Rechtsdokumente der katholischen Kirche, Codex und Grundgesetz, die ja ein integriertes Ganzes bilden, praktisch alle Bedenken bestätigen, die seit Jahren auch und gerade aus kanonistischen Fachkreisen laut geworden sind, insbesondere gegenüber dem zweifelhaften Projekt eines Grundgesetzes für die Kirche. Codex wie

LEF fußen auf einer Ekklesiologie der «*societas perfecta*», die dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht nur fremd war, sondern der dieses Konzil das Bild der pilgernden Kirche als Volk Gottes gegenüberstellte. Es will uns scheinen, daß die Wahl dieser statischen Vorstellung von Kirche aus reiner Angst erwachsen ist, aus Angst vor jeder Form von Veränderung und Entwicklung auf dem Gebiet des Rechtes und der Strukturen der Kirche. Insbesondere bei den Bestimmungen über den Primat des Papstes begegnen uns diese statischen Vorstellungen; evolutive oder historische Aspekte, die ja hinter diesen gewachsenen Strukturen zu erkennen sind, bleiben offensichtlich ohne Beachtung. Wäre dem nicht so, müßten die Formulierungen zahlreicher Kanones sehr viel zurückhaltender und nuancierter ausgefallen sein. Noch ärger ist es, wenn dann bestimmte Inhalte und Aussagen des Gesetzbuches unzutreffend deklariert werden. Wenn etwa über Buch II des neuen Codex, das in durchaus traditioneller Weise die hierarchische Struktur der Kirche entwirft, der Titel «*De Populo Dei*» steht, so trifft er allenfalls auf den einleitenden c. 201 noch zu; im übrigen ist nämlich vom Volk Gottes praktisch keine Rede, sondern vielmehr von jenen, die über das Volk Gottes ausüben. Es wäre deshalb zutreffend gewesen, dieses Buch unter den Titel «Über das Leitungsamt» zu stellen. Die Verfasser der LEF sind dabei sehr viel konsequenter verfahren. Während im Entwurf der LEF von 1971 über Kapitel I – übrigens inhaltlich durchaus richtig – noch der Titel «Die Kirche oder das Volk Gottes» stand, hat man «Volk Gottes» im Entwurf von 1976 gestrichen. Auch dies war durchaus zutreffend, hatte man doch alle theologischen Aussagen über die Kirche als Volk Gottes aus dem Text gestrichen, um ihn in seinen rechtsrelevanten Aussagen zu straffen. Nur war man sich offensichtlich nicht bewußt, daß man mit dieser Operation einen entseelten Körper hinerließ.

Was nach allen diesen jahrelangen Operationen und Straffungen übriggeblieben ist, sind das Organisationsmodell der Primatskirche und ein Dienstrecht für Kleriker. Die neuen ekklesiologischen Ansätze des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden schrittweise, aber durchaus zielstrebig zurückgedrängt oder bis zu Trauer erweckender Unkenntlichkeit beschnitten. Der zunehmenden Bedeutung der Laien im Dienst der Kirche wurde praktisch nicht Rechnung getragen. Sie werden lediglich als letzte Lückenbü-

ßer geduldet, wenn es gar nicht mehr anders geht. C. 275 SCIC entwirft dazu gleichsam einen Stufenplan, einen Plan, unter welchen Voraussetzungen auch Laien im Dienst der Kirche Verwendung finden können.

Wir wollen nicht verkennen, daß es in einzelnen Punkten positive Änderungen gegenüber dem früheren Recht gibt, was Inhalte betrifft, etwa die Aufnahme der Grundrechte der Gläubigen in die LEF oder Kürzungen, Zusätze und sonstige Abänderungen im Eherecht. Auch was die Systematik und die Rechtssprache anbelangt, gibt es gelegentlich positive Veränderungen. Man wird sich jedoch fragen müssen, wieweit derartige begrüßenswerte Reformen letztlich tragen, wenn der Geist dieser Rechtsdokumente von Ängstlichkeit gezeichnet ist und zudem von wenig Realitätsbewußtsein zeugt. Wenn etwa die Teilkirchen, repräsentiert durch ihre Bischöfe, einerseits von Rom immer wieder zur «communio» aufgerufen werden, andererseits jedoch keine echten Beratungsorgane vorgesehen sind, in denen sie mit Aussicht auf Anhörung mit dem Papst *kollegial* beraten können, ist nicht nur damit zu rechnen, daß sich in den Teilkirchen angesichts dieser Situation Resignation breit macht. Wir müssen vielmehr damit rechnen, daß sich außerhalb dieses Rechtssystems brauchbare Strukturen entwickeln, deren Wachstumsprozeß natürlich zu ständigen und schmerzlichen Konflikten mit diesem Recht führen muß. Wurde also hier nicht die Chance vertan, die Vision des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen in zugleich rechtliche wie auch effiziente Strukturen zu bringen? Und für jene, die dieser Kirche angehören, jedoch nicht in ihrem Dienst stehen, wird dieses Recht nichts mit der Wirklichkeit zu tun haben, in der sie leben. Wurde nicht auch versäumt, die Vision des Konzils und die (Rechts-)Wirklichkeit in vielen Teilkirchen angemessen und vollziehbar miteinander zu verbinden?

Kann sich aber eine Kirchenordnung damit begnügen, Organisationsmodell für eine Primatskirche und Dienstrecht für Kleriker zu sein? Mißtrauen ist immer ein schlechter Ratgeber. Mißtrauen gegenüber den Bischöfen und Mißtrauen gegenüber den Laien waren aber die Ratgeber für die Verfasser der LEF und des neuen Codex. Die Folgen dieses Rechtes werden sich nur zu schnell in der Rechtsentwicklung unserer Kirche abzeichnen.

Ein zweites ekklesiologisches Charakteristikum der Kirche, das im Blick auf die Erneuerung ihrer Rechtsordnung untersucht werden muß, ist ihre *sakramentale Struktur*, und also notwendigerweise auch die Struktur ihrer Rechtsordnung. Auch für diesen Aspekt verweisen wir auf die oben genannte Studie von Hervé-Marie Legrand.

Es ist zur Erneuerung der kanonischen Rechtsordnung absolut notwendig, daß die Einsicht in die «communio» der alten Kirche und die Vorstellung der alten Theologen – unter ihnen auch Thomas von Aquin –, die vom Zweiten Vatikanum wieder aufgenommen wurde, daß nämlich «die Kirche durch die Sakramente aufgebaut wird» und daß die Kirche wesentlich eine eucharistische Gemeinschaft ist, daß also diese Vorstellung nicht allein in der Theologie, sondern auch im Glaubenssinn der Kirchenglieder und ebenso sehr in der Rechtsordnung der Kirche wieder vollkommen lebendig wird. Die reale und tatsächliche Gegenwart und Wirksamkeit Jesu und seines Geistes in der Kirchengemeinschaft ist nämlich nicht allein Gegenstand individueller Frömmigkeit und «Heiligung», sondern die Grundlage für Existenz und Aufbau der Kirchengemeinschaft selbst. Dadurch kommt diese Kirchengemeinschaft zustande und dadurch wird sie im Bestehen gehalten; mit anderen Worten: Mit dieser Gegenwart und mit dieser Wirksamkeit ist das Grundrecht der Kirche, die *eigentliche* «lex ecclesiae fundamentalis», gegeben, sowohl für die Hierarchie wie für die weitere Rechtsstruktur der Kirche. Für eine nähere Auslegung dieses Sachverhaltes brauchen wir bloß auf einige überlieferte Glaubensgegebenheiten zu verweisen.

Es ist einsichtig, daß eine grundlegende Rechtsgegebenheit für jede Gemeinschaft in der Autorität liegt, auf die hin jemand Mitglied dieser Gemeinschaft wird, woraufhin also diese Gemeinschaft zustande kommt. Nun ist es aber überlieferter Glaube der Kirche, daß niemand auf eigene Autorität oder irgendeine andere menschliche Autorität hin, auch nicht auf die Autorität der ganzen Kirche oder von Papst oder Bischöfen Mitglied dieser Gemeinschaft werden kann. Dies kann allein durch eine im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und in der Kraft der von Jesus bewirkten Erlösung geschehen. Keine einzige menschliche Instanz hat die Verfügungsgewalt über das Zustandekommen dieser Gemeinschaft inne. Darum ist der Rechtsvollzug der Taufe auch nicht wieder-

holbar und unantastbar. Dasselbe gilt für die Bestätigung der Taufe oder die Firmung, deren Wirkung offensichtlich analog zu verstehen ist zum Mündigwerden in der bürgerlichen Rechtsordnung. Dasselbe gilt im höchsten Maße von der Eucharistie, in der die Kirchengemeinschaft ihre Existenz im Herrn real empfängt, bekennt und erfährt. Dasselbe gilt auch für das Bußsakrament, durch das die durch menschliche Sünde gebrochene Gemeinschaft wiederhergestellt wird.

Dasselbe gilt auch für die Weihe zum Leiter oder Vorsteher innerhalb der Gemeinschaft. Auch diese kann nicht einfach in Form einer Ernennung erfolgen, sondern allein im Namen und in der Kraft des Herrn vollzogen werden. Angesichts dessen, daß auch die Leitungsstruktur der Gemeinschaft zu ihren konstitutiven Elementen gehört und daß Leitung allein im Namen des Herrn als ihrer allesbeherrschenden Autorität geschehen kann, wird die Einsetzung in diese Leitungsfunktion von altersher als eine Einsetzung in seinem Namen verstanden. Daher ergibt sich auch, daß jeder Geweihte für seine Leitungstätigkeit und sein Vorgehen an erster und entscheidender Stelle dem Herrn verantwortlich bleibt.

Das bedeutet aber nicht, daß der Geweihte sich selbst als «Stellvertreter Christi» oder als ein «anderer Christus» der Gemeinde gegenüberstellen könnte oder als «Ausspender der Gnade Christi». Wenn der – hierarchisch geordnete – Priesterstand selbst als Ursache und Fundament des Bestehens, des Fortdauerns und der Einheit der Kirche «mittels Verwaltung der Sakramente» vorgestellt werden sollte, wenn also die sakramentale Struktur der Kirche oder auch das gemeinschaftstiftende Gegenwärtigsein und Wirken Jesu und seines Geistes der priesterlichen Hierarchie untergeordnet wird, dann wird der überlieferte Glaube an das sakramentale Gegenwärtigsein und Wirken Jesu verstümmelt. Die sakramentale Struktur der Kirche ist und bleibt ihre wesentliche Grundstruktur, und allein in bezug darauf und im Dienst daran kann der Glaube an das Amt eines Vorstehers begriffen werden.

Wenn wir im Licht des Gesagten die Struktur des neuen – und alten! – kirchlichen Gesetzbuches betrachten, müssen wir zu folgendem Schluß kommen: Das erste Buch über die allgemeinen Normen beinhaltet schon die gesamte Struktur der Rechtsordnung von Gesetzen, Ge-

wohnheiten, Vorschriften, Leitungsvollzügen, Leitungsvollmacht, kirchlichen Ämtern usw. Im zweiten Buch über das Volk Gottes stehen die Aussagen über die gesamte Priesterhierarchie vom Papst bis zu den Kaplänen, den Ordensleuten – im weitesten Sinne – und den anderen kirchlichen Vereinigungen. Mit anderen Worten: Die gesamte Kirche mit ihrer Rechtsordnung und ihren Gliederungen hat danach schon kompletten Bestand. Dann folgen das dritte Buch, worin das «Lehramt» – «*munus docendi*» – dieser Kirche beschrieben wird, und das vierte Buch über das «Heiligungsamt» – «*munus sanctificandi*» –. Der erste Teil dieses Buches handelt dann – endlich! – über die Sakramente, «die von Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut sind als Handlungen Christi und der Kirche»; Zeichen und Mittel, durch die der Glaube zum Ausdruck gebracht und bestärkt wird, durch die Gott Ehre erwiesen wird und die Heiligung der Menschen bewirkt wird, und die darum in höchstem Maße beitragen zum Entstehen und zur Bestärkung und Sichtbarmachung der kirchlichen Gemeinschaft (c.794).

Im Gedankengang und im System des Gesetzbuches sind die Sakramente also Mittel der im voraus bereits komplett bestehenden hierarchisch strukturierten Kirche zur Ausübung ihres «Heiligungsauftrags». Von der fundamentalen, Kirche konstituierenden und dem Aufbau und der Ordnung der Kirche zur Grundlage dienenden Bedeutung und Wirkung der Sakramente ist hier nichts übriggeblieben. Mit allen Folgen, die das hat. Die offensichtlichste dieser Folgen ist wohl, daß die Kirchenordnung nicht aufgebaut wird von den grundlegenden, konstitutiven sakramentalen Rechtshandlungen der Glaubensgemeinschaft her und auf sie hin, also von den Ortskirchen her, in denen diese sakramentale Rechtsordnung sich unmittelbar abspielt und erfahren wird und wo sie den Platz der Gläubigen in diesen Kirchen bestimmt, sondern daß die gesamte Kirchenordnung gegründet wird auf die hierarchisch strukturierte kirchliche «Gesellschaft», die denn folgerichtig in diesem System auch vorangestellt wird.

Auch die Ausgestaltung der sakramentalen Struktur der Kirchenordnung mit allen Konsequenzen, die dies hat, gehört zu der Arbeit mit sehr langem Atem, welche Theologen und Kanonisten noch zu tun aufgegeben ist.

Aus dem Niederländischen übers. v. Dr. Ansgar Ahlbrecht